

Nr. 2644.2

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Totalrevision Energiereglement, 1. Lesung

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2644.2 vom 16. August 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2644 vom 2. März 2021 und auf den Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission Nr. 2644.1 vom 15. Juni 2021.

2 Ablauf der Kommissionsarbeit

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Departement SUS, Walter Fassbind, Leiter Umwelt und Energie, Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär. Auf die Vorlage wird usanzgemäss eingetreten.

3 Erläuterungen der Vorlage

Der zuständige Stadtrat und Walter Fassbind erläutern und kommentieren die Vorlage. Urs Raschle erläutert einleitend die Gründe für die Totalrevision anhand einer Präsentationsfolie (siehe Beilage 1). Ergänzend zur Präsentation werden folgende Ausführungen gemacht:

Gründe für die Totalrevision (Folie 2)

Die Nachfrage nach Energiefördermassnahmen ist sehr hoch und in den letzten Jahren gestiegen, insbesondere im letzten Jahr. Das ist ein Grund für die nachhaltige und umfassende Überarbeitung des Reglementes zur Förderung von Energie- und Klimaschutzmassnahmen. Aufgrund der gewaltigen Nachfrage im Jahr 2020 wurde bereits ein Nachtragskredit beantragt und vom GGR bewilligt. Auch im Jahr 2021 ist die Nachfrage bereits gross und das Departement SUS steht vor der Situation, dass der budgetierte Förderbeitrag kaum reicht. Die Anträge kommen von Privaten, die etwas für die Energiezukunft machen wollen. Anrecht auf einen Förderbeitrag zur Unterstützung haben sie, wenn sie das Minimum der gesetzlichen Vorgaben überschreiten. Wenn die gesetzlichen Vorgaben erhöht werden, würde das mittelfristig dazu führen, dass dann weniger Gelder ausgezahlt werden. Im Moment ist diese Entwicklung aus zwei Gründen wieder mehr in die Ferne gerückt, einerseits die Ablehnung des CO₂-Gesetzes auf Bundesebene und andererseits hat der Kantonsrat die Beratung der Revision des Energiegesetzes basierend auf den MuKE 2014 verschoben. Auch die Anpassungen an aktuelle Zielsetzungen beim Energie- und Klimaschutz sind Gründe für die Revision des Reglementes.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist, wer überhaupt von den Förderbeiträgen profitieren kann. Bis jetzt erhielten öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Organisationen von der öffentlichen Hand keine Beiträge. Beispielsweise konnten somit die Korporation sowie Kirch- und Bürgergemeinde bisher nicht unterstützt werden.

Über die Totalrevision des Energiereglementes wurde mit der Energiekommission intensiv diskutiert. Der Reglementsentwurf entstand in einem Workshop, der zusammen mit der Energiekommission durchgeführt wurde.

Anmerkung zur Energiekommission

Der GPK-Präsident hält fest: Die Zusammensetzung der Energiekommission wird vom Stadtrat bestimmt, das Parlament hat bezüglich Ernennung der einzelnen Kommissionsmitglieder nichts zu sagen. Drei Mitglieder der Energiekommission kommen aus der Verwaltung, einerseits der Vorsteher des Departements SUS als politischer Vertreter und andererseits Walter Fassbind, Leiter Umwelt und Energie, sowie Danilo Vidoni, Leiter Baubewilligungen, zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zug. Auch ein Vertreter der WWZ sowie weitere Personen sind Mitglieder der Kommission. Der GPK-Präsident bemängelt die peinliche Präsentation der Energiekommission im städtischen Internetauftritt der Stadt Zug. Dort seien über die Kommission selbst, sowie über die Kommissionsmitglieder kaum Informationen zu finden, welche nur ein Minimum an Transparenz ausweisen.

Fragen und Bemerkungen aus der Kommission

Auswirkungen des kantonalen Energiegesetzes

Ein Mitglied: Der Kantonsrat hat die Behandlung des Energiegesetzes und die Umsetzung der MuKE zurückgestellt. Gleichzeitig gab es einen Antrag der kantonsrätlichen Staatswirtschaftskommission (StaWiKo) mit dem Auftrag, die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme abzuklären. **Dazu folgende Frage:** Ist seit Juni 2021 etwas bekannt, wie der Kanton Zug allenfalls die Kalkulation des städtischen Förderprogrammes mitberücksichtigt. Bei der Finanzierung der Massnahmen geht es auch darum, was der Kanton Zug zahlt und was die Gemeinden übernehmen. Ist bezüglich des Abklärungsauftrages bereits etwas bekannt oder ist dieser noch offen?

Antwort: Der Kanton Zug hat sich nicht bei der Stadt Zug nach der Planung der Mittel für die nächsten Jahre erkundigt. Bis jetzt sei keine offizielle Anfrage des Kantons Zug eingegangen.

Ein Mitglied ergänzt: Da dieser Abklärungsauftrag mit einem Zeithorizont bis März 2022 vorliegt, ist dazu keine Dringlichkeit vorhanden, jedoch ist es für den Gesamtkontext gut zu wissen, dass eine solche Abklärung läuft.

Ein anderes Mitglied sieht aufgrund des bewilligten Nachtragskredites und der ausgeführten Gründe für die Totalrevision keine Dringlichkeit bei diesem Geschäft.

Deshalb die **Frage:** Warum wird nicht abgewartet bis klar ist, was der Kanton Zug macht, und dann nachgelagert das Energiereglement der Stadt Zug revidiert wird.

Antwort: Es gibt mehrere Punkte im Reglement, die unserer Meinung nach angepasst werden müssen. Dieser Druck besteht schon länger, deshalb wurde die Revision des Reglementes letztes Jahr in der Energiekommission beraten. Weil der GGR nicht unter Druck gesetzt werden sollte, indem alle

drei Geschäfte miteinander gebracht werden, wurde vorgelagert der Nachtragskredit beantragt, damit danach in aller Ruhe über das Reglement diskutiert werden kann. Und das tun wir jetzt.

Man kann der Meinung sein, dass es der falsche Zeitpunkt ist, um das Reglement anzupassen. Man kann die Revision ablehnen.

Der Stadtrat ist aber der Meinung, dass es nicht der falsche Zeitpunkt ist. Denn es ist festzustellen, dass viele Private Fördergelder ersehnen. Das ist grundsätzlich positiv und der Stadtrat möchte die Privaten diesbezüglich auch unterstützen. Jetzt, zum Zeitpunkt wo die Privaten etwas machen wollen, wäre es sehr wahrscheinlich ein falsches Zeichen, wenn die Stadt Zug nun keine Unterstützung geben kann, weil die Anpassung im Reglement nicht gemacht wurde und nicht genügend Gelder vorhanden sind. Eine Veränderung der Situation wird sicher dann eintreffen, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen erhöht werden.

Würdigung des alten Reglementes / Schwächung des GGR mit neuem Reglement

Der GPK-Präsident möchte das alte Reglement würdigen, das ausser des fixen Betrages von CHF 400'000.00 – die SVP war immer dagegen, diesen fixen Betrag ins Reglement zu schreiben – ein sehr gutes Reglement sei und sich bewährt habe.

Der GPK-Präsident hat mit gewissen Anpassungen im Reglement Mühe. Das aktuelle Reglement kann aus seiner Sicht absolut angewendet werden, wenn mehr Geld zur Verfügung steht. Wenn die Nachfrage sehr hoch ist und mehr Fördergeld benötigt wird, dann sei es eine Frage des verfügbaren Geldes und brauche nicht eine Revision des Reglementes. Seiner Ansicht nach läuft die Totalrevision des Energiereglementes auf eine Stärkung der Stadtverwaltung Zug hinaus, insbesondere eine Stärkung der Energiekommission und der Abteilung Umwelt und Energie. Die Mitsprache des GGR wird hingegen geschwächt. Das heisst, das revidierte Reglement beinhaltet auch ein Kompetenzproblem. Ganz generell findet der GPK-Präsident das alte Reglement besser als den neuen Vorschlag.

Vorschlag Spezialkommission

Beim Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs hat der Stadtrat eine Spezialkommission zur Beratung des Geschäfts vorgeschlagen. Das Energiereglement ist inhaltlich umfangreicher.

Frage: Was war der Grund, dass der Stadtrat hier keine Spezialkommission vorgeschlagen hat?

Antwort: Es gab Kritik, als beim Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs eine Spezialkommission eingesetzt wurde. Andererseits hat die Revision des Energiereglementes auch finanzielle Folgen, es geht am Schluss darum, wie die Stadt Zug Geld verteilt. Deshalb vertrat der Stadtrat die Meinung, das Geschäft in die GPK zu geben.

4 Beratung

Beratung Synopse Energiereglement

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen der GPK.

§ 1 Ziele

Der GPK-Präsident bedauert die Streichung von «Wasser» aus dem Reglement, da doch Wasser mindestens so wichtig sei wie Energie.

Antwort: Grundsätzlich handelt es sich um ein Energiereglement und nicht um ein Wasserreglement. Deshalb kann der Begriff «Wasser» aus dem Reglement gestrichen werden. Es geht um Unterstützungsgelder für energieeffiziente Massnahmen, wobei Wasser teils auch eine Rolle spielt. Mit dieser Bereinigung kann klar definiert werden, dass es vor allem um Energie geht.

Abs. 1

Ein Mitglied weist auf einen redaktionellen Fehler hin. Im Word-Dokument zur Synopse des Energiereglementes wurde versehentlich auch der Begriff «Energie» gestrichen. (Im PDF-Dokument, Beilage 3 zur Vorlage Nr. 2644, ist dieser Fehler nicht enthalten.)

Abs. 2, Bst. a

Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Formulierung (ohne Wasser)

Ein Mitglied stellt den Antrag, den bisherigen Zweck (alte Formulierung ohne Wasser) zu belassen.

Begründung: Nach Ansicht des Mitgliedes handelt es sich nicht um eine redaktionelle Anpassung, sondern um eine politische Anpassung. Der Zweck wird mit der neuen Formulierung weiter definiert. Ein «sparsamer und rationeller Umgang» ist an ökonomische Prinzipien angelehnt. Mit der Formulierung «effizienter, umwelt- und klimaschonender Umgang» wird das ganze Feld geöffnet, so dass man am Schluss mehr oder weniger machen kann, was man gerade will.

Ein anderes Mitglied spricht sich gegen diesen Antrag aus. Dem Mitglied ist es sehr wichtig, dass das sehr dringende Thema Klima auch mit dem Wort «klimaschonend» ins Reglement aufgenommen wird.

Es wird angemerkt, dass diese Argumentation somit unterstreicht, dass es sich um eine politische Anpassung handelt.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag mit 4:3 Stimmen ab.

Abs. 2, Bst. c

Antrag auf Streichung von Bst. c

Ein Mitglied stellt den Antrag, Bst. c zu streichen.

Begründung: Ursprünglich war man der Meinung, dass man die alte Formulierung belassen kann. Aufgrund der Anpassung des Zwecks bei Bst. a ist aber eine Streichung von Bst. c notwendig, da sonst Tür und Tor geöffnet werden für grosse und teure Kampagnen.

Die Argumentation, dass nicht Tür und Tor für grosse Kampagnen geöffnet werden sollen, zielt wohl auf den Teil «sensibilisieren». Bei «informieren» geht es aber auch um den Zugang zu Informationen, zum Beispiel als Hauseigentümerin oder Hauseigentümer. In meinem Verständnis gibt es einen Unterschied zwischen «informieren» und «sensibilisieren». Mit der Streichung wird aber auch die Information gestrichen.

Hin und wieder werden Anträge gestellt, Kampagnen zu unterstützen. Zum Beispiel wird über das Budget der Energiekommission das Filmfestival «Filme für die Erde» unterstützt oder die Rucksackschule, wo Energieexperten in die Schulen gehen. Es handelt sich insgesamt um drei bis vier Kampagnen im Jahr, die so mit einem relativ kleinen Beitrag unterstützt werden können.

Ein Mitglied möchte wissen, was aus Sicht der Verwaltung der Unterschied zwischen „informieren“ und „sensibilisieren“ ist? Aus deren Sicht macht es einen Unterschied, ob es sich um die Information einer Schulklasse oder der Öffentlichkeit handelt oder ob es auch den Zugang zu einer individuellen Beratung betrifft.

Wenn die Formulierung in Bst. c Grundlage dafür ist, individuelle Beratungen ermöglichen zu können, dann ist der Antrag unter Umständen nicht im Sinne seiner ursprünglichen Intention.

Antwort aus dem Departement SUS: Das Departement SUS informiert natürlich auch über die eigene Energieberatung. Dies ist ein Teil der Information. Es werden daneben aber auch Informationskampagnen unterstützt.

Der GPK-Präsident merkt an, dass dies für ihn reine Propaganda sei. Ein Mitglied fügt als Beispiel an, dass die Stadt Zug vor rund 20 Jahren eine «Propagandakampagne» für sparsamen Gebrauch von Wasser gemacht habe. Damals ging es um die Sparventile für Wasserhahn und Duschkopf, die viel weniger Wasser durchliessen. Mittels dieser Anschaffung konnte in den letzten 20 Jahren bestimmt viel Wasser und auch Energie gespart werden. Wenn nun die Information und Sensibilisierung gestrichen werden, dann wird es keine solche Kampagnen mehr geben.

Das antragsstellende Mitglied traut der Sache nicht. Wenn der Zweck soweit politisch definiert ist, dann werde das Feld für Kampagnen grösser und es werde teuer.

Antrag auf Umformulierung von Bst. c

Ein weiteres Mitglied erachtet die Information als wichtig, dennoch sei die Formulierung im Reglement zu weit gefasst. Deshalb stellt er den Antrag, Abs. 2, Bst. c nicht zu streichen, aber zu kürzen und wie folgt zu formulieren: «die Bevölkerung über erneuerbare Energien zu informieren».

Rückzug Antrag auf Streichung

Der erste Antrag auf Streichung von Abs. 2, Bst. c wird zugunsten des neuen Antrages zurückgezogen.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag, Abs. 2, Bst. c zur Kürzung: «die Bevölkerung über erneuerbare Energien zu informieren», mit 4:3 Stimmen ab.

Abs. 2, Bst. d

Der Stadtrat führt aus, dass der Antrag der BPK vom Stadtrat übernommen wird.

Frage: Was ist unter «weiterer Organisationen» zu verstehen? Gehört zum Beispiel Pro Velo dazu?

Antwort: Pro Velo gehört eher nicht dazu. Es gibt diverse Anbieterinnen und Anbieter von Förderprogrammen auf nationaler oder kantonaler Ebene, zum Beispiel «KliK».

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die GPK mit dem Antrag der BPK stillschweigend einverstanden ist.

§ 2 Geltungsbereich

Abs. 2

Frage: Wie oft kam es bisher vor, dass gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert wurden.

Antwort: Das kommt eher selten vor, rund ein bis zweimal im Jahr. Dabei handelte es sich in Vergangenheit zum Beispiel um gemeinsame Aktionen mit Baar oder Cham, bei denen Synergien für Plakate oder Veranstaltungen genutzt wurden.

Ein Mitglied weist auf ein fehlendes Komma hin (vor «können») und regt an, dass das Reglement redaktionell nochmals überprüft wird.

§ 3 Förderprogramm

Abs. 1

Der Stadtrat führt auf Hinweis vom GPK-Präsidenten aus, dass es sich explizit um «ein» Förderprogramm handelt und nicht um mehrere Förderprogramme.

Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Formulierung (ohne Wasser)

Ein Mitglied stellt mit gleicher Begründung wie bei § 1, Abs. 2, Bst. a den Antrag, die alte Formulierung (ohne Wasser) zu belassen.

Ein anderes Mitglied ist der Meinung, dass hier die gleiche Sprachwahl wie bei § 1 gewählt werden soll.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag mit 4:3 Stimmen ab.

Abs. 2

Frage: Von wem wird das Förderprogramm mindestens jährlich überprüft?

Antwort: Das Förderprogramm wird vom Stadtrat geprüft. Wenn Anpassungen notwendig sind, kommt das Förderprogramm in den Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet über allfällige Anpassungen.

Der GPK-Präsident ist der Ansicht, dass Abs. 2 in diesem Sinne präzisiert werden sollte.

Frage: Weshalb wurde der Zusatz «und notwendigenfalls angepasst» gestrichen?

Antwort: Die Streichung erfolgte, weil es diese Formulierung nicht zwingend braucht.

Ein Mitglied würde begrüssen, wenn der Aspekt der Anpassung wieder ins Reglement aufgenommen wird.

1. Antrag betreffend Ergänzung der Formulierung

Ein Mitglied stellt den Antrag, dass § 3, Abs. 2 mit der Formulierung «und allenfalls angepasst» ergänzt wird.

2. Antrag betreffend Ergänzung der Formulierung

Ein anderes Mitglied stellt den Antrag, dass § 3, Abs. 2 zusätzlich mit der Formulierung «durch den Stadtrat» ergänzt wird, damit klar ist, wer die Überprüfung vornimmt.

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die GPK damit einverstanden ist, diese zwei Anträge zusammenzunehmen. § 3, Abs. 2 würde gemäss Antrag der GPK neu wie folgt lauten:
«Das Förderprogramm ist in der Regel ein Mehrjahresprogramm. Es wird mindestens jährlich *durch den Stadtrat* überprüft *und allenfalls angepasst*.»

Abstimmung

Die GPK stimmt dem Antrag auf Ergänzung von § 3, Abs. 2 mit den Formulierungen «durch den Stadtrat» sowie «und allenfalls angepasst» mit 7:0 Stimmen zu.

Abs. 3

Ein Mitglied ist der Meinung, dass das Förderprogramm dem Grossen Gemeinderat in Summe zur Bewilligung unterbreitet werden soll. Ähnlich wie bei der Vorlage zu den Beiträgen aus dem Coronafonds gibt es einen Sammelbetrag, der sich aus vielen kleineren Beiträgen zusammensetzt.

Der Finanzsekretär merkt an, dass das Förderprogramm jährlich mit dem Budget vorgelegt wird.

Der GPK-Präsident führt aus, dass das Förderprogramm dem Grossen Gemeinderat jeweils mit dem Energiekommissionsbericht bekannt gemacht wird, eine Diskussion im GGR findet nicht statt. Deshalb sei die Formulierung in Abs. 3 irreführend, dass das Förderprogramm «dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet» wird.

Er ist der Meinung, dass das Förderprogramm jährlich im GGR behandelt werden soll, damit eine Diskussion darüber stattfinden kann.

Ein Mitglied unterstützt, dass darüber diskutiert werden kann, was die geeignete Weise ist, um das Förderprogramm dem GGR zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Jedoch kann ihrer Meinung nach die Formulierung im Reglement so belassen werden und muss nicht bis ins letzte Detail präzisiert werden. Was aus Sicht der GPK die geeignete Weise der Kenntnisnahme durch den GGR ist, das kann dem Stadtrat mitgegeben und als Bemerkung im GPK-Bericht aufgenommen werden.

Der Stadtrat führt aus, dass es sich beim Förderprogramm nicht um einen Antrag des Stadtrates an den GGR handelt, den man annehmen oder ablehnen kann. Es handelt sich um eine Kenntnisnahme durch den GGR.

Der GPK-Präsident ist der Ansicht, dass es bei einer Behandlung im GGR, auch wenn es sich um eine Kenntnisnahme handelt, zumindest die Möglichkeit gibt, eine Debatte zu führen und allenfalls Kritikpunkte zu äussern. Eine Diskussion findet ohne Kenntnisnahme im GGR nicht statt. Zudem nimmt die Öffentlichkeit das Förderprogramm nicht zur Kenntnis, wenn es nicht im GGR behandelt wird. Wenn es das Ziel ist, das Förderprogramm der Öffentlichkeit bekannt zu machen, dann muss es seiner Meinung nach auch im GGR behandelt werden.

Ein weiteres Mitglied ist ebenfalls der Ansicht, dass die Formulierung «wird dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet» im Reglement mit der Erwartung verbunden ist, dass im GGR eine Diskussion über das Thema geführt werden kann. Denn sonst ist die Kenntnisnahme nicht im GGR erfolgt, sondern jede/r einzelne Parlamentarierin/Parlamentarier konnte das

Förderprogramm für sich lesen. Deshalb soll im Protokoll bzw. im GPK-Bericht die Bemerkung festgehalten werden, dass der Bericht jährlich im GGR zur Kenntnisnahme traktandiert werden soll.

Ein anderes Mitglied ist daran interessiert, wer die Fördergelder bezieht, ob das ein Privater mit Einfamilienhaus oder eine reiche Immobilienfirma ist. Diesen Einblick müsste die GPK erhalten, um hinter dem Programm stehen zu können. Deshalb würde er begrüßen, wenn der Bericht – auch aus Gründen des Datenschutzes – zuerst in der GPK behandelt wird. Es ist der Meinung, dass eine Anpassung nötig wird, wenn zwei Drittel der Fördergelder, die von den Steuerzahlenden finanziert werden, an reiche Firmen geht.

Ein Mitglied findet es sinnlos, wenn Firmen nicht von den Fördergeldern profitieren sollen, denn diese Zahlen auch Steuern. Wer in der Stadt Zug Steuern zahlt, soll auch einen Antrag stellen können. Zudem ist die politische Grundsatzfrage, ob man umwelt- und klimaschonende Energie mit einem Programm fördern will. Wenn dieses Energieförderprogramm gewollt wird, dann sollen auch Firmen davon profitieren können.

Der GPK-Präsident hält fest, dass die GPK sich einigen soll, wie das Förderprogramm dem GGR zur Kenntnisnahme unterbreitet werden soll. Eine Möglichkeit ist, dass es dem GGR als Vorlage vorgelegt und diskutiert wird. Auf jeden Fall ist das Klima ein aktuelles Thema und die jährliche Fleissarbeit von Walter Fassbind wird im Moment von niemandem wahrgenommen. Eine Behandlung im GGR ist die beste Möglichkeit, um zu sensibilisieren.

Antrag auf ergänzenden Zusatz betreffend Kenntnisnahme im GGR

Ein Mitglied schlägt als Lösung den Zusatz «als Vorlage» vor. Somit würde Abs. 3 neu wie folgt lauten: «Das Förderprogramm wird dem Grossen Gemeinderat *als Vorlage* zur Kenntnisnahme unterbreitet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Der GPK-Präsident fragt, ob der zweite Teil «und der Öffentlichkeit bekannt gemacht» damit gestrichen werden könnte.

Ein Mitglied ist gegen eine Streichung des zweiten Teils und spricht sich für die Fassung des Stadtrates aus. Dies mit der Begründung, dass erstens der GGR nicht die ganze Öffentlichkeit darstellt und es allenfalls eine Bekanntmachung in gewissen anderen Kreisen braucht. Zweitens ist sich die GPK im Grundkonsens einig, dass eine vertiefte Behandlung gewünscht wird. Dies könnte aber auch heissen, dass das Förderprogramm jedes Jahr in die GPK kommt und nur alle zwei Jahre in den GGR. Ein Argument dafür wäre zum Beispiel, dass von Rechts jeweils eine schlankere Verwaltung gefordert wird.

Ein anderes Mitglied spricht sich ebenfalls gegen eine Streichung des zweiten Teils «und der Öffentlichkeit bekannt gemacht» aus, mit der Begründung, dass es sich bei der Bekanntmachung in der Öffentlichkeit und der Kenntnisnahme durch den GGR um zwei verschiedene Dinge handelt.

Abstimmung

Die GPK stimmt dem Antrag, Abs. 3 mit dem Zusatz «als Vorlage» zu ergänzen, mit 6:1 Stimmen zu.

§ 4 Information und Beratung

Abs. 1

Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Formulierung (ohne Wasser)

Ein Mitglied stellt den Antrag, bei Abs. 1 die alte Fassung (ohne Wasser) zu belassen.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag mit 4:3 Stimmen ab.

Abs. 2

Antrag auf Beibehaltung der bestehenden Formulierung (ohne Wasser)

Ein Mitglied stellt den Antrag, bei Abs. 2 die alte Fassung (ohne Wasser) zu belassen.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag mit 4:3 Stimmen ab.

§ 5 Beiträge

Abs. 2 (neu, bisher Abs. 3)

Der Stadtrat weist auf den Antrag der BPK hin, der präzisiert, dass die Beitragszusicherung gestützt auf eine «zeitliche» Priorisierung der Energiekommission erfolgt.

Eine solche zeitliche Priorisierung musste im Jahr 2020 aufgrund der grossen Nachfrage vorgenommen werden. Der Stadtrat führt aus, dass der Stadtrat sich dem Antrag der BPK anschliesst.

Frage: Will man mit der Aufnahme dieser Formulierung ins Reglement die Energiekommission bewusst stärken und delegiert der Stadtrat diese Aufgabe an die Energiekommission?

Antwort: Damit soll die Energiekommission geschützt werden. Denn wenn die Nachfrage so gross ist, dass keine Gelder mehr ausbezahlt werden können, dann muss es einen Schutz geben, um mitteilen zu können, dass zwar Anrecht auf ein Förderbeitrag besteht, dieser jedoch erst ausgerichtet werden kann, wenn wieder genügend Geld vorhanden ist. Darum muss die Energiekommission die Möglichkeit haben, eine zeitliche Priorisierung vorzunehmen, wenn es erneut zu einer solchen Druckphase kommt.

Ein Mitglied erachtet die Präzisierung der BPK als wichtig, denn ohne diese könnte die Energiekommission entscheiden, dass das Gesuch A wichtiger sei als das Gesuch B. Aber eigentlich geht es nur um den zeitlichen Ablauf. Mit der Formulierung des Stadtrates hätte man der Energiekommission zu viel Macht gegeben, so handelt es sich nur um eine zeitliche Priorisierung.

Ein anderes Mitglied ist nicht ganz gleicher Meinung und führt aus: In der bisherigen Formulierung kam die Energiekommission gar nicht vor. Es handelt sich also um eine Kompetenz, welche die Energiekommission vorher gar nicht hatte, sondern der Stadtrat vermutlich hätte wahrnehmen müssen. Mit der Festschreibung im Reglement erhält die Energiekommission neu diese Kompetenz, die sie vorher nicht hatte. Das stört das Mitglied, mit einer zeitlichen Priorisierung hat es jedoch keine Mühe. Man könnte die alte Formulierung wie folgt anpassen: «gestützt auf eine *zeitliche*

Prioritätenordnung». Das Mitglied wehrt sich aber dagegen, dass die Kompetenz der Energiekommission, die faktisch eine Verwaltungskommission sei, so ausgebaut wird.

Antrag auf Beibehaltung alte Formulierung mit Ergänzung

Aus den zuvor dargelegten Gründen wird der Antrag gestellt, die alte Formulierung zu belassen und das Wort «zeitliche» vor «Prioritätenordnung» zu ergänzen.

Der Stadtrat entgegnet, dass die Energiekommission nicht eine Verwaltungskommission ist, sondern eine Fachkommission, bei der auch Personen aus der Verwaltung vertreten sind.

Der GPK-Präsident ist nicht gleicher Ansicht und führt aus, dass die Mitglieder der Energiekommission vom Stadtrat politisch bestimmt sind und die Kommission aus seiner Sicht nicht nur aus Fachleuten besteht.

Der springende Punkt ist, ob man einer Kommission, die nicht genügend politisch legitimiert ist, da es sich um eine Fachkommission und nicht um eine politisch zusammengesetzte Kommission handelt, die Macht gibt, abschliessend entscheiden zu können. Mit der Festschreibung dieser zeitlichen Priorisierung durch die Energiekommission erhält die Kommission neu eine solche Kompetenz. Mit der alten Formulierung müsste der Stadtrat abschliessend diese Kompetenz wahrnehmen.

Es wird angemerkt, dass jede Kommission, die von der Stadt Zug oder vom Stadtrat eingesetzt wird, gewisse Kompetenzen hat. Zum Beispiel verfüge auch die Kulturkommission über die Kompetenz, Ja oder Nein zu sagen, wenn es ums Geldausgeben geht.

Ein Mitglied widerspricht dem Beispiel zur Kulturkommission, diese habe keine Kompetenz, Geld zu verteilen, sondern nur der Vorsteher des Präsidialdepartementes.

Ein anderes Mitglied stellt fest, dass bei der bestehenden Formulierung der formale Ablauf unklar bleibt. Es ist nicht klar, wer am Schluss effektiv die Entscheidung trifft. Normalerweise gibt eine Kommission eine Empfehlung zuhanden des Stadtrates ab und der Stadtrat entscheidet nachher. Es soll präzisiert werden, dass der Stadtrat faktisch die Entscheidung trifft, aber zuvor eine Empfehlung der Energiekommission erhält.

Ein weiteres Mitglied ist davon ausgegangen, dass die Energiekommission nur für den Priorisierungsakt zuständig ist und die Beitragszusicherung durch den Stadtrat geschieht, beziehungsweise die Entscheidungskompetenz beim Stadtrat liegt.

Walter Fassbind fügt an, dass die Energiekommission nur im Rahmen des Budgets und der Bestimmungen, die jährlich überarbeitet, den aktuellen Bedürfnissen angepasst und vom Stadtrat bewilligt werden, Ja oder Nein sagen und entscheiden kann.

Ein Mitglied erläutert mit Verweis auf die kantonale Kulturkommission, dass selbstverständlich im Rahmen der Bestimmung gearbeitet werden müsse, dies sei natürlich die Grundvoraussetzung. Dennoch handle es sich um eine beratende Kommission, der formale Entscheid werde nicht durch die Kommission gefällt.

Zur Klärung von allfälligen Missverständnissen wird folgende Ergänzung vorgeschlagen – auch wenn dies bereits der Realität entspricht: «Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren

finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung durch den Stadtrat gestützt auf eine zeitliche Priorisierung der Energiekommission.»

Rückzug Antrag

Das Mitglied kann sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären und zieht seinen Antrag betreffend alte Formulierung mit Ergänzung zugunsten des erwähnten Vorschlags zurück. Wenn die Kompetenzregelung bereits so war, dann widerspricht es seiner Meinung nach aber dem Legalitätsprinzip, wenn früher die Sache anders gehandhabt wurde als im Reglement vorgesehen.

Antrag auf Ergänzung der Formulierung

Es wird der Antrag gestellt, den zweiten Teil von Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung *durch den Stadtrat* gestützt auf eine zeitliche Priorisierung der Energiekommission.»

Abstimmung

Die GPK stimmt dem Antrag einstimmig mit 7:0 Stimmen zu.

Abs. 3

Der Stadtrat weist darauf hin, dass mit dem neuen Abs. 3 eine zentrale Änderung erfolgt. Ziel dieser Anpassung ist die Aufhebung der Ausgrenzung von Kirch- und Bürgergemeinde und Korporation. Der Stadtrat übernimmt den Antrag der BPK «Einwohnergemeinden» anstelle von «die Stadt Zug» zu setzen.

Diese Umformulierung durch die BPK führt dazu, dass eine andere Gemeinde zum Beispiel keine Beiträge erhält für eine Immobilie, die sie in der Stadt Zug besitzt. Mit der ursprünglichen Formulierung hätten andere Einwohnergemeinden dafür Fördergeld erhalten.

Ein Mitglied begrüsst, dass Bund, Kantone und Einwohnergemeinden keine Beiträge erhalten. Jedoch fragt es sich, weshalb zum Beispiel die Korporation Förderbeiträge erhalten soll, um ihre Gebäude zu sanieren. Aus seiner Sicht handelt es sich bei der Korporation auch um Staat beziehungsweise öffentliche Hand. Wie die Bürgergemeinden ist die Korporation im Gemeindegesetz entsprechend geschützt. Die Korporation erhält im Gegensatz zur Bürgergemeinde keine Steuereinnahmen, hat jedoch andere Einnahmen zur Verfügung. Es ist der Meinung, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden keine Beiträge erhalten sollten.

Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung

Das Mitglied stellt den Antrag, die alte Fassung (Abs. 4 des bestehenden Energiereglementes) zu belassen.

Ein Mitglied merkt an, dass damit gewisse Organisationen ausgegrenzt werden, die man vielleicht eigentlich gerne unterstützt hätte, aber unter diese Kategorie fallen. Als Beispiel wird Zug Tourismus mit Verweis auf den Coronafonds genannt.

Jemand ist der Ansicht, dass solche Ausnahmen und Einzelfälle nicht immer zu verhindern seien, hier gehe es aber darum, dass mit der neuen Regelung substantielle Beträge an die Korporation gehen werden.

Ein anderes Mitglied möchte vom Stadtrat erfahren, warum diese neue Regelung ins Reglement aufgenommen wurde. Auf der einen Seite sind die genannten Organisationen relativ grosse Immobilienbesitzerinnen/Immobilienbesitzer und es wäre wichtig, dass diese bei der Energieförderung mitmachen. Auf der anderen Seite sind das auch Organisationen, die über nicht wenig eigenes Kapital verfügen.

Frage: Wie massgebend ist es für diese Organisationen, dass sie für die Umsetzung einen Förderbeitrag von der Stadt Zug erhalten.

Antwort: Gemäss Schreiben, Anfragen und Rückfragen insbesondere einer Organisation sind die Förderbeiträge der Stadt Zug sehr wichtig. Seitens Stadt Zug musste immer wieder erklärt werden, weshalb gewisse Organisationen keine Förderbeiträge erhalten. Es ist teils Unverständnis vorhanden, dass die einen Organisationen Fördergelder erhalten und andere nicht. Grund für die Aufnahme der Regelung ist, dass das Ziel eine energieeffiziente Stadt Zug ist. Und alle, die dazu beitragen, sollen unterstützt werden können. Es wird nie ein ganzes Projekt finanziert, sondern der Förderbeitrag ist immer ein Teil der Finanzierung, der dazu beiträgt, dass jemand ein Projekt umsetzt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass mit dieser Regelung auch Institutionen, die im öffentlichen Bereich zuhause sind, unterstützt werden können und sollen.

Ein Mitglied: Wenn beispielsweise die Korporation beim Forstgebäude in Oberwil in eine Solaranlage investieren will, das aber nur macht, wenn sie von der Stadt Zug 10% oder 20% Förderbeitrag erhält, dann finde ich das sinnvoll, auch wenn die Korporation finanziell gut dasteht.

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die GPK zu diesem Thema einen Grundsatzentscheid fällen muss.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung mit 4:3 Stimmen ab.

§ 6 Finanzierung

Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung und Erhöhung des Betrages

Der GPK-Präsident stellt den Antrag, die alte Fassung mit den Abs. 1 und 2 zu belassen und den Betrag auf CHF 500'000.00 zu erhöhen.

Frage: Warum wird dieser Antrag gestellt, obwohl einige Male erwähnt wurde, dass die SVP genau diesen Punkt mit dem fixen Betrag im Reglement nicht gut findet.

Warum nun ein Antrag, dass ein fixer Betrag im Reglement stehen soll?

Antwort: Der Grund für diesen Antrag ist, dass sich mit der Aufhebung des alten Reglementes alles ändert. Die SVP hatte tatsächlich Mühe mit dem fixen Betrag von CHF 400'000.00, nun soll mit dem Rahmenkredit der Förderbetrag aber auf CHF 800'000.00 pro Jahr steigen und diese Entwicklung soll mit diesem Antrag gebremst werden.

Es wird angefügt, dass es sich vorher um ein nüchternes Reglement gehandelt hat, bei dem es darum ging, effiziente Energienutzung zu fördern, nun werde mit dem neuen Reglement aber Politik gemacht, und zwar teure Politik.

Ein Mitglied ist der Meinung, dass auch mit dem bestehenden Reglement Politik gemacht wird, das sei keine neue Entwicklung, die mit der Revision des Reglementes einsetzt.

Ein anderes Mitglied erinnert daran, dass der Ursprung der CHF 400'000.00 zur Finanzierung der Fördermassnahmen eine Initiative aus grünen Kreisen der Stadt Zug war, der Ursprung des Reglementes sei also auch politisch gewesen.

Ein weiteres Mitglied ist der Meinung, dass über die Höhe des Betrages bei der Vorlage zum Rahmenkredit diskutiert werden sollte.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung mit Erhöhung des Betrages auf CHF 500'000.00 ab.

Abstimmung über Beibehaltung der alten Fassung mit CHF 400'000.00

Da ein Mitglied zwar für die Beibehaltung der alten Fassung und gegen einen Rahmenkredit ist, eine Erhöhung des Betrages auf CHF 500'000.00 ablehnt, fehlte aus seiner Sicht bei der Abstimmung die Möglichkeit, für die Beibehaltung der alten Fassung mit CHF 400'000.00 zu stimmen. Das Mitglied stellt daher den Antrag, die alte Fassung mit CHF 400'000.00 beizubehalten und eine zweite Abstimmung dazu durchzuführen.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag auf Beibehaltung der alten Fassung mit CHF 400'000.00 mit 5:2 Stimmen ab.

§ 7 Vollzug durch den Stadtrat

Ein Mitglied stellt fest, dass bei den Aufgaben des Stadtrates nicht festgehalten ist, dass der Stadtrat über die Bewilligung der Beiträge entscheidet. Der Entscheid über die Beitragsgesuche ist aber eine der Hauptaufgaben des Stadtrates und sollte in dieser Aufzählung der Aufgaben ebenfalls vorkommen.

Ein anderes Mitglied weist zudem darauf hin, dass es bei Bst. a nicht «Verabschiedung der Förderprogramme», sondern analog der Änderung von Mehrzahl zu Einzahl in § 3, Abs. 1 «Verabschiedung des Förderprogramms» heissen sollte.

Das Departement SUS nimmt diese redaktionelle Korrektur auf.

Antrag auf Ergänzung von Bst. a

Die GPK diskutiert über eine mögliche Formulierung. Resultat ist der Antrag, § 7, Bst. a neu mit folgendem Zusatz zu ergänzen (inklusive Berücksichtigung der redaktionellen Anpassung): «Verabschiedung des Förderprogramms und Bewilligung der Beiträge im Sinne von § 3 dieses Reglements;»

Abstimmung

Es wird keine Abstimmung vorgenommen, aber die GPK stimmt diesem Vorschlag stillschweigend zu.

§ 8 Energiekommission

Abs. 1

Antrag betreffend politisch zusammengesetzte Kommission

Ein Mitglied stellt den Antrag, Abs. 1 mit folgendem Satz zu ergänzen: «Es handelt sich um eine politisch zusammengesetzte Kommission.»

Begründung: Das Mitglied ist der Ansicht, dass andere Kommissionen in dieser Form gut funktionieren und die Parteien die entsprechenden Fachpersonen stellen können, die es dazu braucht.

Weiter fügt es seine demokratiepolitische Argumentation dazu an: Bei diesem Reglement geht es im Grundsatz darum, Geld zu verteilen. Und wer ist besser legitimiert, Geld zu verteilen, als eine Person, die eine demokratisch-politische Legitimation hat? Bei einer politisch zusammengesetzten Kommission gibt es Spielregeln, wie diese, dass sie als 7er- oder 11er-Kommission zusammengesetzt sein muss. Alle vier Jahre werden die Verhältnisse neu berücksichtigt und es sind Zuger, die für Zuger Geld verteilen. Aufgrund der politisch unterschiedlichen Zusammensetzung gibt es auch ein Korrektiv und man schaut sich gegenseitig auf die Finger. Auf diesem Weg kann man der Kommission am besten das nötige Gewicht geben.

Einem anderen Mitglied kommt es weniger darauf an, wer die Kommissionsmitglieder wählt, denn auch wenn der Stadtrat die Kommissionsmitglieder wählt, ist die Idee, dass die Kommissionsmitglieder Fachwissen einbringen. Das grössere Problem ist in ihren Augen, dass es eine gewisse Unabhängigkeit der Fachpersonen braucht. Zudem müssen verschiedene Fachbereiche abgedeckt sein. Dabei sei es grundsätzlich egal ob die Parteien diese Personen stellen oder der Stadtrat diese wählt.

Es wird angemerkt, dass der Stadtrat seine Kompetenz aus § 7, Bst. b behält und weiterhin die Mitglieder der Energiekommission sowie das Präsidium für eine Amtsdauer von vier Jahren wählen kann. Die Parteien, die Anrecht auf einen Sitz in der Kommission haben (Zusammensetzung bei 7er- und 11er-Kommission unterschiedlich), können Kommissionsmitglieder vorschlagen, die der Stadtrat dann wählen muss.

Eine politisch zusammengesetzte Kommission würde als Korrektiv funktionieren, damit sich die Sache nicht einfach in eine Richtung entwickelt, und wer öffentliches Geld verteilt, muss demokratisch legitimiert sein.

Frage: Wie nimmt der Stadtrat die Zusammenstellung der Fachkommission in der heutigen Form vor?

Antwort: Bei der Zusammenstellung der Energiekommission wird darauf geschaut, welche Fachbereiche abgedeckt sein müssen. Danach werden gezielt Personen mit Fachwissen in diesen Bereichen angegangen. Der Stadtrat macht sich bei Neubesetzungen sehr viele Gedanken, welche Personen am meisten Inputs bringen können. Es darf nicht vergessen werden, dass die Energiekommission rund 30 Anträge prüft. Bei dieser Prüfung geht es um physikalische Themen, um Energiethemen und um viele Werte. Für diese Aufgabe braucht es wirklich Fachpersonen, welche diese Berechnungen machen können.

Der GPK-Präsident führt mit Verweis auf die Handhabung bei der Grundstückgewinnkommission aus, dass die Kriterien bekannt gegeben werden können, die die Kommissionsmitglieder erfüllen müssen.

Ein Mitglied hat grosse Bedenken, dass es den Parteien gelingen wird, eine Kommission mit dem nötigen Know-how und Fachwissen zusammenzusetzen. Mit Verweis auf die Schwierigkeit, eine Nachfolge bei der Nachhaltigkeitskommission zu finden fügt das Mitglied an, dass es nicht wisse, ob alle Parteien einen genügend grossen Fundus an Personen haben, die in einer solchen Kommission mitarbeiten wollen.

Ein anderes Mitglied merkt an, dass die Nachhaltigkeitskommission ein Beispiel sei, das nicht funktioniert, da es sich um eine politisch zusammengesetzte Kommission handelt, bei der die SVP nach Parteienproporz nicht angemessen vertreten ist.

Es stellt, um Missverständnisse zu vermeiden, klar, dass es nicht eine parlamentarische, sondern eine politisch zusammengesetzte Kommission beantragt.

Frage: Müssen die von den Parteien portierten Personen der Partei angehören?

Antwort: Die zur Wahl als Kommissionsmitglied vorgeschlagenen Personen müssen nicht der Partei angehören. Diese Personen müssen auch nicht in der Stadt Zug wohnhaft sein.

Abstimmung

Die GPK lehnt den Antrag betreffend politisch zusammengesetzte Kommission mit 4:3 Stimmen ab.

Abs. 3

Dem GPK-Präsidenten ist nicht klar, was die Änderung der Formulierung in Abs. 3 für einen Unterschied macht.

Der Stadtrat erläutert, dass mit dieser neuen Formulierung nichts ändert, aber klarer definiert wird, dass (höchstens) zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zug und zusätzlich auch die oder der Vorsitzende (Stadträtin/Stadtrat) der Energiekommission angehören dürfen. Dieser Punkt hatte zu Fragen geführt.

Antrag betreffend nur beratende Stimme für Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zug

Ein Mitglied stellt den Antrag, bei Abs. 3 folgenden Satz zu ergänzen: «Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zug haben nur beratende Stimme.»

Eventualantrag

Sofern der vorherige Antrag abgelehnt werden sollte, stellt der GPK-Präsident ergänzend folgenden Eventualantrag: «Der Energiekommission dürfen die oder der Vorsitzende und höchstens *eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender* der Stadtverwaltung Zug angehören.»

Ein Mitglied stellt die Klärungsfrage, ob der Antrag bedeutet, dass die Energiekommission nach Annahme des Antrages aus sieben Mitgliedern und zusätzlich zwei Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Zug bestehen würde.

Der GPK-Präsident ist der Ansicht, dass die Konsequenz aus dem Antrag ist, dass der Energiekommission neu der oder die Vorsitzende, sechs vom Stadtrat gewählte (vorwiegend) Fachpersonen und zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung Zug mit nur beratender Stimme angehören würden.

Abstimmung

Die GPK stimmt dem Antrag mit 4:3 Stimmen zu, § 8, Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: «Mitarbeitende der Stadtverwaltung haben nur beratende Stimme.»

Abs. 4, Bst. c

Ein Mitglied ist der Meinung, dass der Begriff «Ausrichtung» im Kontext der Energiekommission nicht korrekt ist. Die Energiekommission richtet die Beiträge nicht aus, sondern gibt nur eine Empfehlung ab beziehungsweise beantragt beim Stadtrat die Ausrichtung der Beiträge. Nach ihrem Verständnis ist der Stadtrat zuständig für die Ausrichtung.

Antrag auf Änderung der Formulierung

Ein Mitglied schlägt folgende Änderung von Abs. 4, Bst. c vor: «*Anträge zur Ausrichtung* von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements;».

Abstimmung

Die GPK stimmt dem Antrag einstimmig mit 7:0 Stimmen zu.

Ein anderes Mitglied führt aus, dass für den GPK-Bericht wichtig ist, dass dieser Antrag – und weitere Anträge – nur eine Konsequenz aus vorherigen Diskussionen ist. Es handelt sich um die Klarstellung, wer die Verantwortung trägt.

Abs. 4, Bst. d

Ein Mitglied ist der Ansicht, dass es nicht Aufgabe der Energiekommission selber ist, Private fachlich zu beraten. Diese Beratung wird durch die Verwaltung in Person von Walter Fassbind geleistet, der auch Teil der Energiekommission ist.

Der Stadtrat stimmt zu, dass die Energiekommission keine fachliche Beratung von Privaten macht. Die Beratung findet durch die Verwaltungsstelle statt.

Antrag auf Umformulierung

Das Mitglied schlägt vor, Abs. 4, Bst. d wie folgt zu ändern: «fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Verwaltung.»

Abstimmung

Es wird keine Abstimmung vorgenommen, aber die GPK stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Abs. 5

Der GPK-Präsident weist darauf hin, dass die GPK bei § 3, Abs. 3 bereits beantragt hat, dass das Förderprogramm dem GGR als Vorlage zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. Es ist seiner Ansicht nach aber nicht Aufgabe der Energiekommission, dem GGR Bericht zu erstatten. Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat Bericht über ihre Tätigkeit und der Stadtrat wiederum hat gemäss Änderung in § 3, Abs. 3 die Aufgabe, dem GGR Bericht zu erstatten.

Antrag auf Streichung einer Formulierung

Der GPK-Präsident beantragt die Streichung des Grossen Gemeinderates aus dieser Formulierung in Abs. 5. Der erste Satz von Abs. 5 lautet damit wie folgt: «Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht.»

Abstimmung

Es wird keine Abstimmung vorgenommen, aber die GPK stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Ein Mitglied weist darauf hin, dass bei den Aufgaben des Stadtrates in § 7, Bst. d die Berichterstattung die Verwendung der Fördergelder sowie die Wirkung der Fördermassnahmen umfasst. Die Wirkung der Fördermassnahmen wurde aber bei der Berichterstattung der Energiekommission weggelassen.

Antrag auf Ergänzung

Das Mitglied stellt betreffend § 8, Abs. 5 den Antrag, den Zusatz «sowie die Wirkung der Fördermassnahmen» analog § 7 aufzunehmen.

Abstimmung

Es wird keine Abstimmung vorgenommen, aber die GPK stimmt dem Antrag stillschweigend zu.

Der GPK-Präsident stellt fest, dass § 8, Abs. 5 nach Berücksichtigung beider Anträge nun wie folgt lautet: «Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel *sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.*»

§ 9 Inkrafttreten

Ein Mitglied möchte das Anliegen einer «Sunset Legislation» aufnehmen, dass man dem Reglement ein Verfallsdatum gibt. Dieses Anliegen hat die FDP bereits auf verschiedenen Ebenen geäussert. Ob dieser Paragraph der richtige Ort ist, um eine «Sunset Legislation» aufzunehmen, kann das Departement SUS noch prüfen.

Antrag auf Befristung der Gültigkeit des Reglementes

Ein Mitglied stellt den Antrag, dass das Reglement zehn Jahre in Kraft bleibt. Wenn dann nicht neu über das Reglement abgestimmt wird, dann verliert es seine Gültigkeit.

Ein anderes Mitglied regt an, dass eine Gültigkeitsdauer von zwölf Jahren besser wäre, weil damit drei Legislaturzyklen abgedeckt sind und über den Rahmenkredit auch alle vier Jahre abgestimmt wird.

Das Mitglied dankt für die gute Anregung und korrigiert seinen Antrag. Das Reglement soll auf zwölf Jahre befristet werden.

Es wird angefügt, dass es dafür wohl einen neuen Abs. 3 braucht. Die geeignete Formulierung für eine solche «Sunset Legislation» kennt er nicht. Das Departement SUS wird bei Annahme des Antrages beauftragt, eine geeignete Formulierung für eine Befristung des Reglementes beim Rechtsdienst abzuklären und einen Vorschlag zu unterbreiten.

Abstimmung

Die GPK stimmt dem Antrag, das Reglement auf zwölf Jahre zu befristen, mit 5:2 Stimmen zu.

Der GPK-Präsident stellt fest, dass der Antrag betreffend «Sunset Legislation» angenommen wurde. Das Departement SUS wird somit beauftragt, betreffend «Sunset Legislation» einen Vorschlag zur Formulierung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wird in den GPK-Bericht aufgenommen.

Der GPK-Präsident bittet, dass der Vorschlag zur «Sunset Legislation» so formuliert wird, dass er zukünftig als Standardsatz auch für andere Vorlagen verwendet werden kann.

§ 9 Abs. 3 Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2033.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen der GPK.

Somit Ende der Detailberatung.

Zusammenfassend kann aus Sicht des Präsidenten festgestellt werden, dass die GPK mehrheitlich die Stossrichtung des Stadtrates unterstützt. Trotzdem hat die kritische Beurteilung einzelner Details gezeigt, dass die bisherige stadträtliche Fassung noch einige Unklarheiten und zuviele handwerkliche Schnitzer enthielt, welche die GPK nun korrigiert hat. Die GPK empfiehlt diese Version der Vorlage samt allen Korrekturen zusammen mit den Ergänzungen der BPK dem GGR zur Annahme.

Schlussabstimmung 1. Lesung:

In der Schlussabstimmung stimmt die GPK der Vorlage (Fassung mit Änderungen der GPK und BPK) mit 5:2 Stimmen zu.

5 Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Bericht und Antrages des Stadtrates Nr. 2644 vom 2. März 2021 und des Bericht und Antrages der Bau- und Planungskommission (BPK) Nr. 2644.1 vom 15. Juni 2021 empfiehlt die GPK die Vorlage zur Annahme.

6 Antrag

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die Totalrevision des Energiereglements zum Beschluss zu erheben.

Zug, 16. August 2021

Für die Geschäftsprüfungskommission
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilagen:

1. Präsentation
2. Totalrevision Energiereglement: Synopsis, 4-spaltig mit Anträgen der BPK und GPK (Version der GPK)